

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

A. Problem

Aufgrund der schwersten Wirtschaftskrise seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland vor sechzig Jahren sind immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Dies bedeutet eine Nettolohnkürzung. Als teilweisen Ausgleich zahlt die Bundesagentur für Arbeit an die betroffenen Beschäftigten Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld ist selbst zwar nicht steuerpflichtig, unterliegt aber gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem so genannten Progressionsvorbehalt. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass das Kurzarbeitergeld bei der Bemessungsgrundlage des persönlichen Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts führt auf diese Weise in vielen Fällen zu einer Erhöhung des persönlichen Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie bedingt, dass es in diesen Fällen zu einer indirekten Besteuerung des Kurzarbeitergeldes kommt. Der Steuerpflichtige zahlt durch die steuerfreien Einnahmen unter Umständen mehr Einkommensteuer als ohne die für sich genommen steuerfreien Einnahmen aus dem Kurzarbeitergeld. Dies kann dazu führen, dass durch das Kurzarbeitergeld im Folgejahr eine Steuernachzahlung auf die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zukommt. Auch bei Ehepaaren, bei denen nur ein Partner Kurzarbeitergeld erhält, kann es, je nach Höhe des Verdienstes des Ehepartners, der kein Kurzarbeitergeld bezieht, zu einer höheren Steuerlast kommen. Das Bundesverfassungsgericht hält den Progressionsvorbehalt des § 32b EStG für Lohnersatzleistungen in Fällen, in denen Einkünfte und Lohnersatzleistungen zusammentreffen, unter dem Gesichtspunkt für verfassungsmäßig, dass er dem „einsichtigen und nachvollziehbaren“ Grund diene, die „Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme“ zu fördern (BVerfG 1 BvR 1176/88 vom 3. Mai 1995). Da dieses gesetzgeberische Motiv im Fall von Kurzarbeit indes gerade nicht einschlägig ist, ist jedenfalls insoweit eine Abschaffung des Progressionsvorbehalts dringend geboten.

B. Lösung

Durch die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld wird gewährleistet, dass Kurzarbeitergeld tatsächlich steuerfrei bleibt. Sie verhindert, dass das Kurzarbeitergeld bei der Festsetzung der steuerlichen Progression mit berücksichtigt wird, mit der Folge, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eine höhere Progressionsstufe geraten können und dadurch letztlich höhere Steuern zu zahlen haben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld entstehen Steuermindereinnahmen in nicht genau bezifferbarer Höhe. Dem stehen geringfügige Kosteneinsparungen gegenüber, die aus dem Wegfall der Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes bei der Berechnung der Steuerprogression resultieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700 mit Wirkung vom 1. September 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Einführung des Progressionsvorbehalts für Lohnersatzleistungen im Jahr 1981 wollte der Steuergesetzgeber die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme fördern. Dieses Motiv kann jedenfalls nicht als Begründung dienen, weshalb Kurzarbeitergeld dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG unterliegen soll.

Im Lichte des Sozialstaatsgebots widerspricht es vielmehr dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Steuerfreiheit des Kurzarbeitergeldes wegen des Progressionsvorbehalts des § 32 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG in vielen Fällen eine Steuernachzahlung zukommt. Eine solche Nachzahlung kann nur verhindert werden, wenn der Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld entfällt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG))

Durch die Streichung des Progressionsvorbehalts wird eine tatsächliche Steuerbefreiung des Kurzarbeitergeldes sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.